

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Kaiserlichen Amts.

XVI. Jahrgang.

Berlin, 1. November 1905.

Nummer 21.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 16. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 2.—, dieselbe unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 2.50 für Deutschland einfallt, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4.50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einleitungen und Aufträge sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegelriedt Wittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsdienstjahren S. 627. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Abänderung der Verordnung vom 17. September 1903, betreffend Beförderung- und Besoldungs-Gebühren S. 628. — Polizei-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Karantäne in Bagamojo S. 628. — Folgeverordnung zur Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Statutis vom 12./21. September 1904 S. 629. — Personalien S. 629.

Richtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 634. — Patriotische Gaben S. 635. — Deutsch-Ostafrika: über die in Deutsch-Ostafrika ausgebrochenen Unruhen S. 635. — Bericht des Regierungsrats Christophowki über seine Expedition vom Victoria-Njania (Wutoba) zum Tanganjita (Umbura) S. 636. — Neue Seearten S. 637. — Zum Außenhandel des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes im Kalenderjahre 1904 S. 638. — Auszug aus dem Geschäftsbericht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin über das Jahr 1904 S. 640. — Togo: Auflösung der Handelskammer S. 641. — Kamerun: Anlage einer Palmfruchtbereitungsmaschine am Großflusse S. 641. — Erforschung der Schiffbarkeit des Nyong S. 641. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Kamerun (Ghana-Nyoko-Gebiet) im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1905 S. 643. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 642. — Typhusimpfung bei den Truppen in Südwestafrika S. 644. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht des stellvertretenden Vizegouverneurs von Ponape über seinen Besuch in den vom Taifun heimgesuchten Gebieten S. 645. — Vollenbung des Kabels Shanghai—Jap S. 647. — Entwaffung der Ponape-Inulaner S. 647. — Zum Außenhandel der Westkarolinen (einschl. der Palau) im Kalenderjahre 1904 S. 648. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Missionarische Bewegung S. 649. — Zukunftsplan für fremde Kolonien und Produktionsgebiete: Zuschlagstoß auf Branntwein in der Kapkolonie S. 649. — Zuschlagstoß für Zucker in der Kapkolonie S. 649. — Beitritt Nordwest-Whodefiand zum südafrikanischen Zollverein S. 649. — Kultur der Ananasfrucht in Ostindien S. 649. — Außenhandel von Britisch-Neu-Guinea S. 650. — Handel der Tonga-Inseln im Jahre 1904 S. 650. — Literatur S. 650. — Literatur-Verzeichnis S. 651. — Schiffsbewegungen S. 652. — Verkehrs-Nachrichten S. 652. — Anzeigen.

Beilage: Außenhandel des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes im Kalenderjahre 1904.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsdienstjahren.

Ich bestimme:

1. Im Anschluß an Meine Ordre vom 29. September v. J.: Den im Jahre 1905 an der Niederwerfung des noch andauernden Herero-Aufstandes in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Anlaß kommt.

2. Die zur Zeit noch andauernde Niederwerfung der im Jahre 1904 im südlichen Teile des südwestafrikanischen Schutzgebietes ausgebrochenen Hottentotten-Aufstände gilt im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzug.



Den an der Niederwerfung dieser Aufstände im Sinne des vorerwähnten § 23 beteiligten Deutschen wird das Jahr 1904 bzw. 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in einem der Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welchem die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Anseh kommt.

3. Als Teilnehmer an der Niederwerfung der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet gelten diejenigen Deutschen, welche

a) zwecks Verwendung in Südwestafrika die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimlichen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Ausland,

b) sich bereits im Ausland befanden und während der Dauer der vorhergehenden kriegerischen Unternehmungen im Zusammenhang mit ihnen in Südwestafrika Verwendung gefunden haben.

Glücksburg, den 12. Oktober 1905.

gez. Wilhelm I. R.

gez. Fürst von Bülow.

An den Reichsfanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marine-Amt).

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Abänderung der Verordnung vom 17. September 1903, betreffend Befeuereungs- und Betonungsgebühren. Vom 26. September 1905.

Der § 4 der Verordnung, betreffend Befeuereungs- und Betonungsgebühren für die Häfen der deutschostafrikanischen Küste vom 17. September 1903*) erhält folgende Fassung:

„Einheimische Schiffe (Art. XXXI der Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz vom 2. Juli 1890) mit Ausnahme der im § 10 Ziffer 1 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893 bezeichneten Fahrzeuge haben eine Hafengebühr von 5 Rupien mit der Maßgabe zu entrichten, daß sie von Jahr zu Jahr durch die jeweils einmalige Zahlung die Berechtigung erwerben, unbeschadet der zollpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften jeden Hafen an der deutschostafrikanischen Küste anzulassen.

Die Hafengebühr wird von den ausländischen Schiffen in dem ersten von ihnen angelassenen Hafen des Schutzgebietes für die Dauer des laufenden Kalenderjahres und von den unter der deutschen Flagge fahrenden Schiffen bei der Ausstellung bzw. Erneuerung des Flaggennestes (§§ 3, 4 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893) für die Dauer der bewilligten Berechtigung erhoben.“

Die in § 12 Absatz 1 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893 bezeichnete Gebühr für die Ausstellung des Flaggennestes wird vom 1. Oktober 1905 ab auf 10 Rupien herabgesetzt.

Daresalam, den 26. September 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götze.

Polizei-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Karawanerei in Bagamojo. Vom 22. September 1905.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes in Verbindung mit der Verfügung des Reichsfanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Alle nach Bagamojo kommenden auswärtigen Träger nebst deren Anhang müssen in der Karawanerei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Unterkunft nehmen.

§ 2. Das Bagern außerhalb der Stadt Bagamojo innerhalb einer Zone, die im Westen vom Ringani von seiner Mündung bis zur Mtonifähre und im Süden von einer Linie, die von der Mtonifähre längs des Ringanidammes bis zur Höhe von Ngongoni und von dort geradlinig bis zu einem Punkt der Meeresküste 1500 m nordwestlich des Dorfes Kaule führt, ist nur abgefertigten Karawanen gestattet.

§ 3. Die für jeden Träger zu entrichtende Gebühr beträgt:

- a) bei einem Aufenthalt bis zu 14 Tagen 25 Heller,
- b) bei einem längeren Aufenthalt 50 „

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1903, S. 574.



Karawanen, die Bagamojo nur passieren und dafelbst nächtigen, haben pro Person und Tag 1½ Heller zu entrichten.

§ 4. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) Fiskusleute (Weiber, Boys, Kinder, die keine anderen Lasten tragen, als die für die Karawane bestimmten Verbrauchsgegenstände, wie Kochgeschirr, Zelte, Matten usw.),
- b) Leute aus dem Bezirk Bagamojo, die zum Verkauf ihrer Landeserzeugnisse nach der Stadt kommen.

§ 5. Die Karawanjeret-Gebühr ist auch von den auswärtigen Trägern zu entrichten, die dem Verbot der §§ 1 und 2 zuwider oder mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts außerhalb der Karawanjeret und innerhalb der Zone genächtigt haben.

§ 6. Die Karawanjeret-Gebühr ist von dem Unternehmer jeder von Bagamojo abgehenden Karawane zu zahlen.

§ 7. Der auf Grund der Verordnung vom 30. September 1892 erforderliche Karawanenschein ist vom Bezirksamt nur dann auszustellen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Karawanjeret-Abgabe entrichtet ist.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hat das Recht, innerhalb der in § 2 erwähnten Zone durch eigene Leute, welche mit einem vom Bezirksamt Bagamojo ausgestellten Ausweis versehen sein müssen, eine Kontrolle auszuüben, ob die Karawanjeret-Gebühren gezahlt sind.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Dares-Salam, den 22. September 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Söden.

Zusatzverordnung zur Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifs vom 12./21. September 1904.

Vom 25. Juli 1905.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 bestimme ich hiermit, was folgt:

§ 1. Von der Verzollung ist ferner befreit: Denaturierter Brennspiritus.

§ 2. Diese Verordnung tritt in Kraft mit Wirkung vom 10. Februar ff. Zs. ab.

Herbertshöhe, den 25. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schl.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Geheimen Legationsrat v. Rönig, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Osmanle-Ordens zweiter Klasse, dem vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Wirklichen Legationsrat Dr. Setz, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidle-Ordens zweiter Klasse und dem Vorsteher der Geheimen Registratur der Kolonial-Abteilung, Geheimen Hofrat Hermann, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Osmanle-Ordens dritter Klasse zu erteilen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, Wirklichen Legationsrat Dr. Gleim, und dem Mitglied der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Regierungsrat Dr. Walter Basse in Berlin, den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsräten Wilhelm Knake in Hamm, Wilhelm Hansen in Berlin und Richard v. Spalding ebenda durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. September den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 24. Oktober 1905.

Dr. Groß, Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots (Hagenau) am 25. Oktober d. Jz., aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 26. Oktober als Oberarzt, mit Patent vom 18. Juli 1902 in der Schutztruppe angestellt.

Ulrich, Marine-Ober-Mittelfstanzarzt der Reserve (Rottweil), nach erfolgtem Ausscheiden aus der Marine als Oberarzt, mit Patent vom 27. Januar 1903 in der Schutztruppe angestellt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 17. Oktober 1905.

v. Busch, Oberleutnant im 4. Hannoverischen Infanterie-Regiment Nr. 164, kommandiert zur Dienstleistung beim großen Generalstabe, am 25. Oktober aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 26. Oktober d. Jz. im Feldvermessungstrupp der Schutztruppe angestellt.

A. R. D. vom 19. Oktober 1905.

Am 31. Oktober aus der Schutztruppe ausgeschieden und am 1. November d. Jz. im Heere wieder angestellt: Delmking, Oberst, unter Verteilung des Ranges und der Gehaltsklasse eines Brigaden-Kommandeurs, als Abteilungs-Chef im großen Generalstabe,

Quade, Major im Generalstabe unter Überweisung zum großen Generalstabe, im Generalstabe der Armee;

die Oberleutnants:

von Weesen im 2. Feldregiment, im 5. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 und
Gross in der II. Feldartillerie-Abteilung, im Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigschen) Nr. 9;

die Leutnants:

Effmert im 2. Feldregiment, dieser unter Beförderung zum Oberleutnant, vorläufig ohne Patent, mit einem Dienstalter vom 15. Dezember 1904, im 2. Lothringischen Pionier-Bataillon Nr. 20,
Germens im 2. Feldregiment, im Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgischen) Nr. 86,
Klinger im 2. Feldregiment, im Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinischen) Nr. 85,
v. Rheinbaben im 2. Feldregiment, im 2. Garde Ulanen-Regiment,
v. Tümpking im 2. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 61,
Frcfr. v. Rakpahn in den Ersatz-Kompagnien des 1. Feldregiments, im Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3,
v. Stülpnagel in der Garde-Maschinen-Gewehr-Abteilung Nr. 2.

Dr. Richter, Oberarzt bei den Feldlazaretten der Schutztruppe, aus dieser ausgeschieden und beim 8. Niederösterreichischen Infanterie-Regiment Nr. 50 wieder angestellt.

Müller, Leutnant im 2. Feldregiment, und
Dr. Müller, Oberarzt, — am 31. Oktober d. Jz. befußt Rücktritts in Königlich Bayerische Militärärzte aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Es werden befördert:

zu überzähligen Majors:

die Hauptleute:

Puder, im 1. Feldregiment, unter Enthebung von der Stellung als Kompagniechef und Versetzung in das 2. Feldregiment,

Wilhelmi, im 1. Feldregiment, unter Enthebung von der Stellung als Kompagniechef,
Trott, beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons;

zum Hauptmann:

Gundel, Oberleutnant, Führer der 2. Feldtelegraphen-Abteilung;



zum **Mittmeister:**

Graf v. Königsmark, Oberleutnant, Kommandeur des Pferdebedarfs;

zu überzähligen Hauptleuten:

die Oberleutnants:

v. Bülow, im 1. Feldregiment, dieser unter Versetzung in das 2. Feldregiment.

Pfeffer, im 2. Feldregiment, dieser unter Versetzung in die 2. Etappen-Kompagnie,

Gräßl, Ftrh. v. Schönau-Wehr, v. Ventibegant und Streittwolf;

zu Oberleutnants:

die Leutnants:

Rückforth, Führer der Feldsignal-Abteilung,

Lange, im Eisenbahn-Batallion, dieser unter Versetzung in die 4. Etappen-Kompagnie und
Lehmann.

Ein vordatiertes Patent ihres Dienstgrades erhalten:

die Hauptleute:

v. Ropyh, Kompagniechef im 2. Feldregiment, vom 1. Oktober 1900, unter Versetzung in das 1. Feldregiment,

Dürr, Führer der Maschinengewehr-Abteilung vom 27. Januar 1899 und

v. Kleff, Chef der 1. Ersahbatterie, vom 15. September 1901 sowie

Graf v. Saurma-Zeltich, Oberleutnant, vom 17. Mai 1902.

Es werden **versetzt:**

Dannert, Oberleutnant, Adjutant beim Stabe des Etappenkommandos Süd, in die 1. Etappenkompanie, und

Ang, Oberleutnant in der 1. Etappenkompanie, als Adjutant zum Stabe des Etappenkommandos Süd.

Mueller, Oberleutnant, im Anschluß an den ihm durch Ordre vom 22. Juli d. J. bis zum 30. September gewährten Nachurlaub, ein weiterer dreimonatiger Nachurlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Deutschland bewilligt.

Verfügung

des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 19. Oktober 1905.

Fehland, **Kienow** und **Ignée**, Probiantamtsaspiranten, mit dem 26. Oktober 1905 unter Übernahme in die Schutztruppe zu Probiantamtsassistenten ernannt.

Schutztruppe für Kamerun.

N. R. D. vom 19. Oktober 1905.

Kirch, Oberleutnant, Antrag um Befassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 Jahre genehmigt.

v. Knobloch, Hauptmann und Kompagniechef, aus der Schutztruppe ausgeschieden und als Mittmeister und Eskadronchef im Schleswig-Holsteinischen Dragoner-Regiment Nr. 13 wieder ange stellt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren usw. der Schutztruppe für Südwestafrika die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verlehnenen nächstpreussischen Orden zu erteilen, und zwar:

des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Verdienstkreuzes für Auszeichnung im Kriege: dem evangelischen Feldgeistlichen, Vikariuspfarrer **Schmidt**;

des Ehrenkreuzes dritter Klasse mit Schwertern des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens dem Leutnant von **Peterzdorff-Campen** im 2. Feldregiment;

der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Militärverdienstmedaille: dem Sanitätsunteroffizier **Burkert** und den Reitern **Gemke** und **Koefenberger**.

Verlustliste Nr. 48

der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika bei den Kämpfen gegen die aufständischen Eingeborenen.

Gefallen:

Am 23. September beim Überfall der Station Daß:

1. Retter Maximilian Eder, früher im Königlich Bayerischen 1. Pionier-Bataillon.

Am 4. Oktober an der Wasserstelle Gobaß südwestlich Keetmanshoop:

2. Retter Otto Hoffmann, früher im Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Altthaulschen) Nr. 1.

Am 6. Oktober im Gefecht bei Jerusalem:

3. Leutnant Johannes Surmann, früher im Königlich Württembergischen Feldartillerie-Regiment König Karl (1. Württembergischen) Nr. 18.

Am 12. Oktober im Patrouillengefecht am oberen Tjub:

4. Retter Jürgen Clausen, früher im Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinischen) Nr. 85, Kopfschuß.

Am 12. Oktober auf Patrouille bei Besondermarkt:

5. Retter Karl Schilke, früher im 6. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96.

Am 16. Oktober auf Patrouille in der Nähe der Seeisberge:

6. Retter Rudolf Röhler, früher Landwehrbezirk Bremerhaven.
7. Retter Valentin Feidert, früher im 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiment (Leib-Dräger-Regiment) Nr. 24.
8. Retter Edmund Schmied, früher im 9. Westpreussischen Infanterie-Regiment Nr. 176.

Am 17. Oktober (Ort noch nicht bekannt):

9. Retter Friedrich Märtenß, früher im Infanterie-Regiment von der Golß (7. Pommerschen) Nr. 54.

Am 24. Oktober im Gefecht bei Gorabts:

10. Retter Friedrich Posten, früher im 1. Leib-Gusaren-Regiment Nr. 1.
11. Retter Karl Grabowski, früher im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, zuletzt Landwehrbezirk Soest.
12. Retter Hermann Medlenburg, früher im Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessischen) Nr. 83.
13. Retter Heinrich Schrader, früher im Hannoverischen Pionier-Bataillon Nr. 10.

Verwundet:

Am 5. Oktober auf Patrouille am Kutiprevier:

1. Sergeant Karl Vohß, früher im Großherzoglich Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60, leicht, Schuß linke Schulter, rechte Wade.
2. Gefreiter Adalbert Komakowski, früher bei der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung, zuletzt Landwehrbezirk Hanou, leicht, Schuß rechte Schulter.
3. Gefreiter Heinrich Prange, früher im Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatischen) Nr. 162, leicht, Schuß linke Schulter.

Am 9. Oktober auf Patrouille bei Besondermarkt:

4. Gefreiter Hermann Brner, früher im Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74, leicht, Fleischschuß linken Unterschenkel.
5. Retter Karl Seeber, früher im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 71, schwer, Knöchelschuß rechten Unterschenkel.

Am 13. Oktober beim Überfall einer Kolonne bei Zwartfontein:

6. Unteroffizier Josef Bytkik, früher im 2. Oberschlesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 57.

Am 16. Oktober bei Verfolgung von Viehdieben zwischen Haribes und Auchsas:

7. Unteroffizier Gerhard Weibel, früher im Oldenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 19, schwer, linksseitiger Brustschuß.

Am 16. Oktober auf Patrouille in der Nähe der Seeisberge:

8. Gefreiter Karl Wilsfert, früher im Königlich Bayerischen 2. Jäger-Bataillon, Schuß rechten Unterarm, Streifschuß Kinn und Brust.
9. Retter Nikolaus Golda, früher im 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51, Schuß rechten Oberarm und linken Unterschenkel.

10. **Reiter August Sabahn**, früher im 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiment Nr. 2, Schuß linken Unterarm und linke Hüfte.

Am 17. Oktober bei Aminuts:

11. **Gefreiter Friedrich Kamholz**, früher im 2. Garde-Dräger-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.

Am 20. Oktober beim Überfall der Farm Boigtand:

12. **Reiter Franz Nowak**, früher im Königlich Sächsischen Schützen- (Jäger-) Regiment Prinz Georg Nr. 108, leicht, Schuß linke Hand.

An Verwundung gestorben:

Unteroffizier Friß Winzer, früher im Niederschlesischen Pionier-Bataillon Nr. 5, am 23. Oktober im Feldlazarett 7 Raltahöhe an seiner im Gefecht bei Ruhß westlich Garuchos am 13. September erlittenen schweren Verwundung gestorben.

Vermißt:

Unteroffizier Johannes Lünemann, früher im Magdeburgischen Dräger-Regiment Nr. 6, zuletzt Landwehrbezirk Diebenhofen, seit 7. Oktober auf Patrouille in Gegend Kutzprevier.

An Krankheiten gestorben:

Im Lazarett Swakopmund:

1. **Militärkrankenwärter Gustav Jung**, früher im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116, am 9. Oktober an Typhus und Darmblutung.
2. **Kriegsfreiwilliger Reiter Joseph Schmidt**, am 11. Oktober an Typhus und Ruhr.
3. **Reiter Otto Langner**, früher im Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesischen) Nr. 11, am 17. Oktober an Typhus.

In Seels:

4. **Unteroffizier Alphons v. Binkler**, früher im Telegraphen-Bataillon Nr. 1, am 10. Oktober an Herzschwäche.

Im Feldlazarett Bethanien:

5. **Reiter Wilhelm Grabitz**, früher im 1. Garde-Regiment zu Fuß, am 11. Oktober an Typhus.

Im Lazarett Keetmanshoop:

6. **Reiter Gustav Lange**, früher im 2. Hannoverischen Dräger-Regiment Nr. 16, am 12. Oktober an Typhus.

In der Krankensammelstelle Gochas:

7. **Gefreiter Heinrich Braun**, früher im 1. Kurhessischen Infanterie-Regiment Nr. 81, am 12. Oktober an Lungenentzündung.

Im Lazarett Windhüt:

8. **Gefreiter Franz Krafczyk**, früher im 2. Oberschlesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 57, zuletzt Landwehrbezirk Rattowik, am 18. Oktober an Bauchfellentzündung.
9. **Gefreiter Karl Reich**, früher im Dräger-Regiment von Wobel (Pommerschen) Nr. 11, am 20. Oktober an Herzschwäche nach Lungenentzündung.

In der Krankensammelstelle Kanas:

10. **Reiter Georg Berger**, früher im Niedersächsischen Feldartillerie-Regiment Nr. 46, am 20. Oktober an Typhus.

Im Feldlazarett 12 Lüderichbucht:

11. **Reiter Hermann Kahler**, früher im Eisenbahn-Regiment Nr. 1, am 21. Oktober an Herzschwäche nach Typhus.
12. **Reiter Alfred Rix**, früher im Pionier-Bataillon Fürst Radzwill (Ostpreussischen) Nr. 1, am 26. Oktober an Herzschwäche nach Typhus.

Im Feldlazarett Hasuur:

13. **Reiter Bernhard Burghardt**, früher im 2. Kurhessischen Infanterie-Regiment Nr. 82, am 21. Oktober an Typhus.

Verunglückt:

Reiter Albert Bartsch, früher im Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24, am 20. Oktober im Drangefluß beim Baden ertrunken.

